

A n t w o r t

der Landesregierung

auf die Mündliche Anfrage der Abgeordneten Stange (DIE LINKE)
- Drucksache 6/519 -
gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 GO

Beförderung von Elektroscootern

Das **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft** hat die in der 13. Plenarsitzung am 30. April 2015 zur Beantwortung verbliebene Mündliche Anfrage namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 GO mit Schreiben vom 5. Mai 2015 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkungen:

Die Anfrage berührt den Bereich der Barrierefreiheit im ÖPNV und die gesellschaftliche Teilhabe von mobilitätseingeschränkten Personen.

Beides sind für die Landesregierung besonders wichtige Anliegen. Mithilfe der Förderung des Landes wurden zahlreiche Niederflurbusse beschafft. Der barrierefreie Umbau von Zugangsstellen zum ÖPNV wurde vorangetrieben. Die Fahrzeuge des ÖPNV sind mit Abstellflächen für Rollstühle ausgestattet. Hochbodenbusse werden zur Schaffung von Barrierefreiheit mit Hubliften versehen. Es geht speziell bei den E-Scootern aber auch um die Sicherheit aller Fahrgäste. Das Bundesrecht schreibt den Verkehrsunternehmen vor, dass Gegenstände nicht mitgenommen werden dürfen, wenn von ihnen Gefahren ausgehen. Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen ist auf dieser Grundlage dazu gekommen, dass E-Scooter von der Beförderung ausgeschlossen werden können. Eine andere Entscheidung des Oberlandesgerichts Schleswig-Holstein hat demgegenüber bis auf Weiteres der Nichtdiskriminierung den Vorrang eingeräumt.

Allein dies zeigt, dass wir uns mit einer komplexen Materie zu befassen haben. Sie erfordert sorgfältige Überlegungen und möglichst differenzierte Lösungen.

1. Sind die Testfahrt(en) und Dokumentation(en) der Thüringer Verkehrsbetriebe nach Ansicht der Landesregierung geeignet, die Nichtbeförderung der Elektroscooter zu begründen und wie begründet die Landesregierung ihre diesbezügliche Auffassung?
und
2. Wo liegen nach Ansicht der Landesregierung die Ursachen für das Gefahrenpotenzial beim Transport von Elektroscootern?

Wie Sie richtig feststellen, haben Thüringer Verkehrsunternehmen E-Scooter derzeit von der Beförderung ausgeschlossen.

Lassen Sie mich aber ausdrücklich klarstellen, dass davon die Beförderung von Rollstühlen, auch elektrisch betriebenen Rollstühlen, nicht betroffen ist.

Die Verkehrsunternehmen begründen das Verbot mit gefährlichen Situationen, zu denen es beim Befördern von E-Scootern gekommen sei.

Ein vom Verband Deutscher Verkehrsunternehmen in Auftrag gegebenes Gutachten bestätigte, dass E-Scooter bei Bremsungen in Bussen umkippen oder verrutschen können. Sie haben sich bei ihrer Entscheidung zum anderen auf selbst durchgeführte Testfahrten gestützt.

Die Verkehrsunternehmen argumentieren unter anderem, E-Scooter seien meist zu groß und nicht wenig genug. Sie könnten Abstellplätze für Rollstühle zum Teil nicht erreichen. Hieraus würden sich Gefahren für alle Beteiligten ergeben.

3. Welche Lösungsvorschläge hat die Landesregierung, damit künftig eine sichere Aufstellung und Beförderung der Elektro scooter in Bussen und Bahnen realisiert werden kann?
und
4. Was hat die Landesregierung bisher unternommen, eine Lösung im Sinne der Menschen mit Behinderung herbeizuführen?

Wir profitieren davon, dass eine breite gesellschaftliche Diskussion zu diesem Komplex in Gang gekommen ist.

Für den Eisenbahnbereich gibt es bereits einen "Leitfaden für die Mitnahme orthopädischer Hilfsmittel", der einen differenzierten Lösungsweg wählt.

Außerdem hat das Land Nordrhein-Westfalen ein umfangreiches Gutachten in Auftrag gegeben. Es soll untersucht werden, wie E-Scooter ohne Gefahren transportiert werden können. Ergebnisse werden hierzu Ende Juni erwartet. Es soll insbesondere untersucht werden, welche Regelungen es in anderen Ländern gibt, welche baulichen Unterschiede bei den E-Scootern zu beachten sind und welche technischen Möglichkeiten der Sicherung es gibt.

Alle Länder und der Bund beschäftigen sich gegenwärtig im Bund-Länder-Fachausschuss Straßenpersonennahverkehr mit einer abschließenden Klärung der Problematik.

Lassen Sie mich abschließend noch Folgendes feststellen:

Auf beiden Seiten stehen legitime Interessen. Oberstes Gebot ist die Sicherheit aller Fahrgäste. Dies gilt vor allem auch für diejenigen Nutzer des ÖPNV, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind. Wir müssen alle Argumente möglichst vollständig ermitteln. Erst dann ist abschließend zu entscheiden, wie ein Lösungsweg aussehen kann, der eine möglichst große Akzeptanz bei möglichst großer Sicherheit für alle Fahrgäste erreicht. Wir werden weiter das Gespräch mit allen Beteiligten suchen. Dies gilt insbesondere für die Verkehrsunternehmen und für die Vertreter der mobilitätseingeschränkten Personen.

Keller
Ministerin